

gebers und den Wechselfällen eines schwankenden Industrieverkehrs abhängt, in einer gesicherten Lebenslage sein, als der wohlhabende Auszügler, der durch den Auszug zwar an den Tisch des Gutsbesizers gewiesen ist, im Uebrigen aber der zufriedenstellendsten und auskömmlichsten Verhältnisse sich erfreut?

In diesem Sinne würde unser Auszügler weit selbstständiger sein, als der Fabrikarbeiter, und doch ist im Sinne der Verordnung jener nicht stimmberechtigt, während es dieser ist.

Ebenso wird ein Soldat selbstständiger im Staate, wenn er aufhört, Soldat zu sein. Gleichwohl könnte der Fall eintreten, daß er, vom Militair entlassen, ohne sonstige Veränderungen aufhörte, stimmberechtigt zu sein, wenn man nicht den Grad von Selbstständigkeit, den jeder Soldat hat, für alle festhält, sondern jene, dem Begriffe fremde Erfordernisse aufstellt.

Es mögen diese beiden Beispiele genügen, um nachzuweisen, wie beschränkend jene Interpretation sei. Es läßt sich aber eine weitere, viel schlagendere Folgerung daraus ziehen. Man kann geradezu behaupten: eine Interpretation, welche den Selbstständigen für nicht so selbstständig hält, als den von ihr anerkannten Selbstständigen, ist eine logische Unmöglichkeit.

Hieraus ergibt sich, daß die Aufstellung einer richtigern Interpretation Sache der Nothwendigkeit ist.

Könnte nun auch die Deputation nicht verkennen, daß sich der Eingangsgedachte Antrag hiernach im Allgemeinen für gerechtfertigt darstellt, so konnte sie sich doch auch andererseits nicht verhehlen, daß der Ausführung desselben, insoweit er auf eine authentische, d. h. von den Kammern und der Regierung gemeinschaftlich zu ertheilende Interpretation gerichtet ist, sehr umfassende Schwierigkeiten entgegenstehen, und muß namentlich bemerken, daß sich ihr diese Ueberzeugung in Folge der mit dem Herrn Regierungscommissar gepflogenen Bernehmungen aufgedrungen hat.

Die Deputation hatte daher, da es bei dem vorliegenden Gegenstande insbesondere auch darauf ankommt, denselben schnell zur Erledigung zu bringen, die Frage ins Auge zu fassen, ob nicht durch eine andere Form der Behandlung zu demselben Ziele zu gelangen sei? und sie hat sich, im Einverständnisse mit dem Antragsteller, diese Frage bejahen müssen.

In Erwägung nämlich, daß nach §. 26 des provisorischen Wahlgesetzes Zweifel über die Stimmberechtigung von den Wahlausschüssen zu entscheiden sind;

in Erwägung ferner, daß nach §. 44 desselben Gesetzes Zweifel über die Legitimation eines zum Abgeordneten Ernannten nur die betreffenden Kammern zu entscheiden haben, und

in Erwägung, daß sämtliche Wahlausschüsse und die sonstigen bei den Wahlen betheiligten Behörden von selbst darauf hingewiesen sind, bei vorkommenden Zweifeln diejenige Auslegung zu Grunde zu legen, für welche sich die in letzter Instanz über die Wahl entscheidenden Stellen, nämlich die Kammern selbst ausgesprochen haben: hielt es die Deputation für genügend, die Bestimmungen der fraglichen Gesetzesvorschrift den Worten und dem Sinne nach gewissenhaft selbst zu interpretiren, und der Kammer anzu-

empfehlen, dieser Interpretation durch ausdrücklichen Beschluß beizutreten.

Die Deputation entledigt sich dieser Aufgabe in Folgendem.

Der erste Abschnitt des §. 4 des provisorischen Wahlgesetzes stellt nächst der Volljährigkeit zwei Erfordernisse der Stimmberechtigung auf, die Selbstständigkeit und den wesentlichen Wohnsitz.

Im zweiten Abschnitt wird das erste Erforderniß, die Selbstständigkeit, weiter entwickelt, und der Begriff selbstständig wird dahin festgestellt, daß als solche erklärt werden:

„in Städten Bürger und Schutzverwandte, auf dem Lande Angeseffene und Hausgenossen, endlich sämtliche der Armee Angehörige.“

Die letztgedachte Kategorie der Selbstständigen bietet zu keinem Zweifel Veranlassung. Anlangend die beiden erstgedachten Kategorien, so ist vorauszuschicken, daß es unbestritten nicht im Sinne des Gesetzgebers lag, zwischen Stadt und Land einen Unterschied zu machen. Bei der verschiedenartigen Auffassung, die das Wort: „Hausgenossen“ erfahren hat, und in Erwägung, daß nach der grammatischen in vielen Gegenden auch durch den Sprachgebrauch adoptirten Interpretation unter Hausgenossen alle erwachsenen Hausbewohner im Gegensatz zu den Hausbesizern zu verstehen sind, wird es gewiß gerechtfertigt erscheinen, wenn man zunächst diejenige Grundsätze feststellt, zu denen man bei der Interpretation des Wortes: „Schutzverwandte in Städten“ gelangt, wobei mehrere Anhaltspunkte vorliegen, und wenn man dann diese Grundsätze gleichmäßig für Stadt und Land anwendet. Der Begriff: „Schutzverwandte“ hat bereits in §. 68 der allgemeinen Städteordnung eine authentische Interpretation gefunden. Dieser Paragraph der Städteordnung ist daher hier zum Anhalt zu nehmen. Aber auch nur dieser Paragraph, denn es handelt sich eben nur um eine Begriffserklärung, und diese ist in §. 68 vollständig gegeben.

Das hat die Ausführungsverordnung zum provisorischen Wahlgesetze vom 17. November 1848 §. III anerkannt.

Anderer Bestimmungen sollten hier nicht maßgebend sein. Man hätte sie außerdem speciell anziehen müssen. Und es war ganz in der Ordnung, daß man sie nicht angezogen hat, denn das Wahlgesetz hat es nach dem ausdrücklichen Wortlaut mit Staatsangehörigen, nicht mit Gemeindeangehörigen zu thun. Das Gemeindeverhältniß ist nur insoweit in Berührung gekommen, als dadurch der Ort der Ausübung der Stimmberechtigung, keineswegs diese selbst fixirt worden ist, wogegen der aus dem Gemeindeleben entnommene Begriff Schutzverwandter nur dazu gebient hat, um für das mit dem Gemeindeleben gar nicht zusammenhängende Wort: „selbstständig“ eine willkommene Interpretation zu finden. Es handelt sich also nur um diese Begriffsbestimmung, und da diese in §. 68 der Städteordnung vollständig gegeben ist, nur um §. 68 der Städteordnung.

Derselbe lautet folgendergestalt:

„Alle selbstständigen Individuen, welche innerhalb des städtischen Gemeindebezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, aber nicht Bürger sind, werden als Schutzverwandte der Stadt betrachtet.

Sie sind Mitglieder der Stadtgemeinde.“